

Swissolar

Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie
Association suisse des professionnels de l'énergie solaire
Ass. svizzera dei professionisti dell'energia solare

Neugasse 6 CH - 8005 Zürich
T: +41 (0)44 250 88 33 F: +41 (0)44 250 88 35
www.swissolar.ch info@swissolar.ch
Infoline 0848 00 01 04

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Gebäudetechnik: Erweiterung des Geltungsbereichs auf die Solarinstallation

Konsequenzen für Swissolar-Mitglieder

Anlässlich der ausserordentlichen Swissolar-Generalversammlung vom 24.10.2013 wurde beschlossen, dass ausführende Unternehmen dem GAV der Gebäudetechnik unterstellt werden. Davon ausgenommen sind Betriebe, die im Rahmen einer Abgrenzungsvereinbarung einem anderen GAV unterstellt sind. Der GAV der Gebäudetechnik ist allgemein verbindlich. Seit 01.01.2019 gilt der aktuelle GAV der Gebäudetechnik 2019-2022.

Grundsätzliches:

- Ein allgemein verbindlich erklärter GAV gilt für **alle Arbeitgeber** der betroffenen Tätigkeitsbereiche und ihre unterstellten Mitarbeitenden, seien sie Mitglieder der Vertragsparteien (Arbeitgeberseite: suissetec, Arbeitnehmerseite: Gewerkschaften Unia und Syna) oder nicht (Art. 3.2 ff GAV).
- Der GAV gilt nur für die Unterstellten, d.h. im Wesentlichen das montierende Personal. Nicht unterstellt sind höhere Vorgesetzte ab Stufe Abteilungsleiter oder Montageleiter, denen Mitarbeiter unterstellt sind oder die geschäftsleitende Funktionen haben, das technische Personal, das kaufmännische Personal und die Lehrlinge.
Auf Arbeitgeberseite sind der Firmeninhaber sowie dessen Angehörigen gemäss Arbeitsgesetz nicht unterstellt.
- Der GAV der Gebäudetechnik gilt in der ganzen Schweiz mit Ausnahme der Kantone Genf, Waadt und Wallis. Er gilt auch nicht im Fürstentum Liechtenstein.
- Die Regelungen im GAV sind verbindlich; sie können - auch mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Mitarbeitenden - nicht abgeändert oder umgangen werden.

Wesentliche Punkte, die beachtet werden müssen:

- Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche (Art. 25 GAV). Was darüber hinaus gearbeitet wird, sind Überstunden. Nach einer frei festlegbaren, einjährigen Abrechnungsperiode müssen die aufgelaufenen Überstunden kompensiert oder ausbezahlt werden (mit 25% Zuschlag). Auf die neue Abrechnungsperiode können jeweils höchstens 120 Mehr- oder Minusstunden auf der Basis der Jahresarbeitszeit nach Art. 25.2 GAV auf die nächste Abrechnungsperiode übertragen werden.

- Die Mindestlöhne (Anhang 8) sind verbindlich und dürfen nur in Ausnahmefällen, die von der PLK (Paritätische Landeskommission) bewilligt werden müssen, temporär unterschritten werden.
- Die Kautio (Art. 20.8 GAV) wird via Verband (Swissolar) geregelt und belastet das Mitglied nicht direkt.
- Die Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge (Art. 20 ff GAV) müssen den dem GAV unterstellten Mitarbeitenden monatlich vom Lohn abgezogen werden. Die Kosten teilen sich auf in Fr. 20.- Vollzugskostenbeiträge und Fr. 5.- Weiterbildungsbeiträge (insgesamt Fr. 25.- pro Mitarbeitenden). Gewerkschaftsmitglieder erhalten diese Beiträge am Ende des Jahres gegen Vorweisung einer entsprechenden Quittung von ihren Gewerkschaften zurück. Die Beiträge der Arbeitgeber werden, sofern sie Mitglied von Swissolar sind, als im Mitgliederbeitrag inbegriffen nicht erhoben.
- Die jährlich von den Vertragspartnern ausgehandelten Löhne bzw. deren Erhöhung sind verbindlich.
- Die Mitarbeitenden können von den verbilligten Weiterbildungsangeboten der PLK profitieren, die laufend an die Bedürfnisse angepasst werden.
- Für Swissolar-Mitglieder, die aufgrund der Mitgliedschaft bei suissetec bereits dem GAV der Gebäudetechnik unterstellt sind, gibt es keine Veränderungen.
- Für Swissolar-Mitglieder, die bereits einem anderen GAV unterstellt sind, ändert sich durch den Beschluss der Swissolar-Generalversammlung und die Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Normalfall nichts. Die bisherige Regelung bleibt im Rahmen einer Abgrenzungsvereinbarung in Kraft.

Vorgehen bei Nichteinhaltung der GAV-Bestimmungen durch Mitbewerber

Es erfolgt eine Mitteilung an die PLK, die die notwendigen Schritte veranlassen wird (Lohnbuchkontrolle oder Baustellenkontrolle).

Regelung des GAV bei Mitgliedschaft in anderen Fachverbänden:

- Mitglieder von Swissolar, die gleichzeitig Mitglied von Gebäudehülle Schweiz sind, können beim GAV von Gebäudehülle Schweiz verbleiben, sofern die Verrohrung/Verbindung von Solaranlagen einen untergeordneten Anteil der Arbeiten ausmacht.
- Mitglieder von Swissolar, die gleichzeitig Mitglied bei EIT.swiss sind, können beim GAV von EIT.swiss verbleiben, sofern die Montage von Panels nicht einen dominierenden Anteil der Arbeiten ausmacht.
- Für Mitglieder von Swissolar, die gleichzeitig Mitglied eines anderen Berufsverbandes mit GAV sind (z.B. Holzbau CH), muss im Rahmen einer Abgrenzungsvereinbarung geklärt werden, welchem GAV das Personal unterstellt wird.

- Für Mitglieder von Swissolar, die gleichzeitig Mitglied von suissetec sind, gibt es keine Abgrenzungsprobleme.
- Mitglieder von Swissolar, die keinem Verband mit GAV angehören, müssen sich dem GAV der Gebäudetechnik anschliessen.